

Satzung
über die Veränderungssperre der Stadt Schwerin für den Bebauungsplan
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 77.11 „Alte Waisenstiftung“

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), nachstehende Satzung erlassen.

§ 1

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat in seiner Sitzung am beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 77.11 „Alte Waisenstiftung“ aufzustellen.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ,1. Änderung Bebauungsplan Nr. 77.11 „Alte Waisenstiftung“.

Geltungsbereich:

Vom künftigen Geltungsbereich der Veränderungssperre der Gemarkung _____, der Flur _____ sind folgende Flurstücke berührt: _____
Maßgeblich ist die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1 : 500.

§ 3

Während der Veränderungssperre dürfen:

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Schwerin, den

Der Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier